

Planungs- und Naturschutzaamt
Am Osterholze 2a
27711 Osterholz-Scharmbeck

Per Mail an: planungsamt@landkreis-osterholz.de

KNV
c/o Biologische Station Osterholz e. V.
Lindenstr. 40
27711 Osterholz-Scharmbeck

Tel: 04791 – 9656993
KNV@biologische-station-osterholz.de

**BETR. ENTWURF DER VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET "BLUMENTHALER AUE"
(NSG OHZ 13)**

BETEILIGUNG GEMÄß § 14 ABS. 1 NNATSchG BZW. GEMÄß § 63 BNATSchG I.V.M. § 38
ABS. 4 NNATSchG

02.12.2025

Stellungnahme der angeschlossenen Verbände:

Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich, dass zu mindest Teilstrecken der Blumenthaler Aue, Teilbereiche der Aue und der angrenzenden ökologisch bedeutsamen Lebensräume als Naturschutzgebiet geschützt und dem Antrag der Gemeinde Schwanewede nach 20 Jahren nun entsprochen werden soll. Die für den Schutz nach § 30 BNatSchG vorgesehenen Gewässerstrecken und Flächen genügen jedoch nicht den Anforderungen an einen umfassenden Schutz des Gewässerökosystems. Dies und weitere Anmerkungen werden im Folgenden ausgeführt:

§ 1 Naturschutzgebiet

Wie in § 1 Abs 3 richtig beschrieben, entspringt die Blumenthaler Aue in Brundorf. Die für den notwendigen Schutz erforderliche Kulisse des NSG von der Quelle an wurde, wie in der Begründung deutlich wird, überhaupt nicht geprüft und nach Kenntnisstand der Verbände auch gar nicht bezüglich wertgebender Arten, Biotop- und Lebensraumtypen untersucht. Der Verwaltung fehlt damit die notwendige fachliche Grundlage für eine qualifizierte Entscheidung über die Begrenzung der Kulisse. Eine entsprechende Erläuterung, weshalb die Verwaltung sich auf die Kulisse des vorliegenden Entwurfs beschränkt, fehlt im Begründungsschreiben.

So ist das Gewässer der Blumenthaler Aue bis nach Brundorf WRRL-relevant, soll aber nur bis Schwankenfurth geschützt werden. Dabei gibt es entlang des gesamten Verlaufs östlich der Hauptstraße (K1) mehrere wertvolle Bereiche:

- Warum ist nördlich der K33 der Keil aus Grünland und Ackerflächen und der Wald "Fredeholz" nicht in das NSG einbezogen? Der strukturreiche und durch Wallhecken in kleine Landschaftseinheiten gegliederte Bereich gehört zum Wasserschutzgebiet Blumenthal, Schutzzone 3, und erfüllt nach LRP teils die gleichen Kriterien wie die restlichen Flächen. Der Wald wird im LRP als "Wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften" (Nr. 3/52) der Kategorie A geführt wird und ist durch einen Nebenarm der Blumenthaler Aue direkt mit der aktuell vorliegenden Schutzkulisse

Mitglieder:

• Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpswedes
• Heimatverein Platjenwerbe • Landeswanderverband Niedersachsen • NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg,
Osterholz.-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede • Naturschutzverband Niedersachsen
• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

verbunden. Auch dieser Bereich entspricht den schützenswerten Geestlandschaft wie in § 2 (1) als Schutzzweck beschrieben.

- Im Mündungsbereich des Eckhofsgrabens liegt eine Waldfläche, die LRT nach FFH-RL u. wichtiger Bereich mit landesweiter Bedeutung ist.
- An der Blumenthaler Aue selbst befinden sich im gesamten Verlauf östlich der K1 mehrere ausgedehnte Waldflächen, § 30 Biotope, Schwerpunkt vorkommen Wallhecken sowie östlich der A27 bis nach Brundorf landesweit wertvolle Bereiche.
- Zwischen der K1 und der Autobahn 27 liegt ein Schwerpunkt vorkommen Wallhecken, mit einer Ausdehnung wie sie nur noch selten zu finden ist. Die Qualität des Landschaftsbildes ist dort hoch. Die Blumenthaler Aue selbst ist hier streckenweise begradigt und das Grünland wird teils intensiv genutzt. Das Wallheckengebiet als Lebensraum und das Ökosystem im weiteren Lauf der Blumenthaler Aue würden von einer Unterschutzstellung und damit extensiveren Nutzung dieses Bereichs enorm profitieren (weniger Nährstoffe, weniger Störung).
- Östlich der A27, noch vor Brundorf, befindet sich entlang und neben der Blumenthaler Aue sowie der Brundorfer Beeke eine ausgedehnte Waldfläche, die wichtiger Bereich mit landesweiter Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (LRP) ist. Der Wald ist auch Vorranggebiet für Biotopverbund (LROP). Aue und auch Beeke sind mit ihren angrenzenden Flächen Teil des RROP-Vorranggebietes Natur und Landschaft. Diese schützenswerten Bereiche an Brundorfer Beeke und Blumenthaler Aue sollte die östliche Grenze des NSGs mindestens einschließen.
- In Brundorf, zwischen Lesumer Kirchweg und der Straße "Am Wald", oberhalb des Friedhofs, gab es vor einigen Jahren ein Renaturierungsprojekt, bei dem der Bach an einem Hang von einem kanalisierten Verlauf ins alte Bett zurückverlegt wurde. Auch diese Teilstrecke und teils das angrenzende Grünland sollten als NSG-Kulisse in Betracht gezogen werden.

Über die einzelnen wertvollen Bereiche hinaus, ist grundsätzlich folgendes anzumerken: Schutzzweck ist unter anderem „die Reduzierung der Sediment-, Schadstoff- und Nährstoffeinträge“, um die Blumenthaler Aue als naturnahes Fließgewässer zu entwickeln und einen guten chemischen Zustand zu erreichen, so dass Bestände von typischen Tier- und Pflanzenarten sich erholen bzw. sich überhaupt erst wieder etablieren können. Wesentlich für das Erreichen dieser Schutzzwecke ist auch die Reduzierung der Schad- und Nährstoffeinträge aus dem Oberlauf. „Durch das Generalverbot des § 23 BNatSchG sind auch Handlungen außerhalb des NSG verboten, die in das NSG hineinwirken und zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können“ (Begründung, S. 10). Sofern neben der geplanten Verordnung keine entsprechenden Regelungen getroffen werden, ist das Generalverbot wirkungslos. Auch der Nachweis einzelner Verursacher wird kaum möglich sein. Schad- und Nährstoffeinträge aus dem Oberlauf verursachen nachhaltige Störungen der Gewässerentwicklung im Sinne der Verordnung, demnach müssen diese verringert werden.

Weiter ist es im Sinne eines funktionierenden Biotopverbundes die Aue im gesamten Verlauf zu schützen und alle Flächen direkt angrenzend an die Aue zu Extensivieren.

Aufgrund der schützenswerten Bereiche oberhalb der aktuellen NSG-Kulisse sowie der hydrochemischen und ökologischen funktionalen Zusammenhänge ist eine Erweiterung des

Mitglieder:

• Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpstwedes
• Heimatverein Platjenwerbe • Landeswanderverband Niedersachsen • NABU Ortsgruppen Hambergen, Lilienthal/Grasberg, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpstwede • Naturschutzverband Niedersachsen
• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

NSG bis zum Quellgebiet bei Brundorf fachlich und politisch angemessen und anzustreben. In unserem Schreiben vom 01.07.2022 wurde bereits eine Kulisse erläutert und vorgeschlagen, die die naturschutzfachlichen Kriterien im Hinblick auf die Aue selber erfüllt (s. Abb.1). Eine Flächensicherung als NSG entlang des gesamten Verlaufs der Blumenthaler Aue ist im Sinne der Ziele des Naturschutzes, der Wiederherstellungsverordnung, der WRRL und der Biodiversitätsstrategie notwendig. Um unzumutbare Härte für betroffene Landnutzer:innen zu vermeiden, können individuelle Regelungen getroffen werden.

Die aktuelle Kulisse fokussiert sich auf Bereiche in denen Erhalt und Entwicklung der Lebensräume im Zentrum stehen. Vielmehr sollte auch die Wiederherstellung fokussiert werden (vgl. §2(1), §11), in dem die Kulisse auf die oben genannten Flächen erweitert wird.

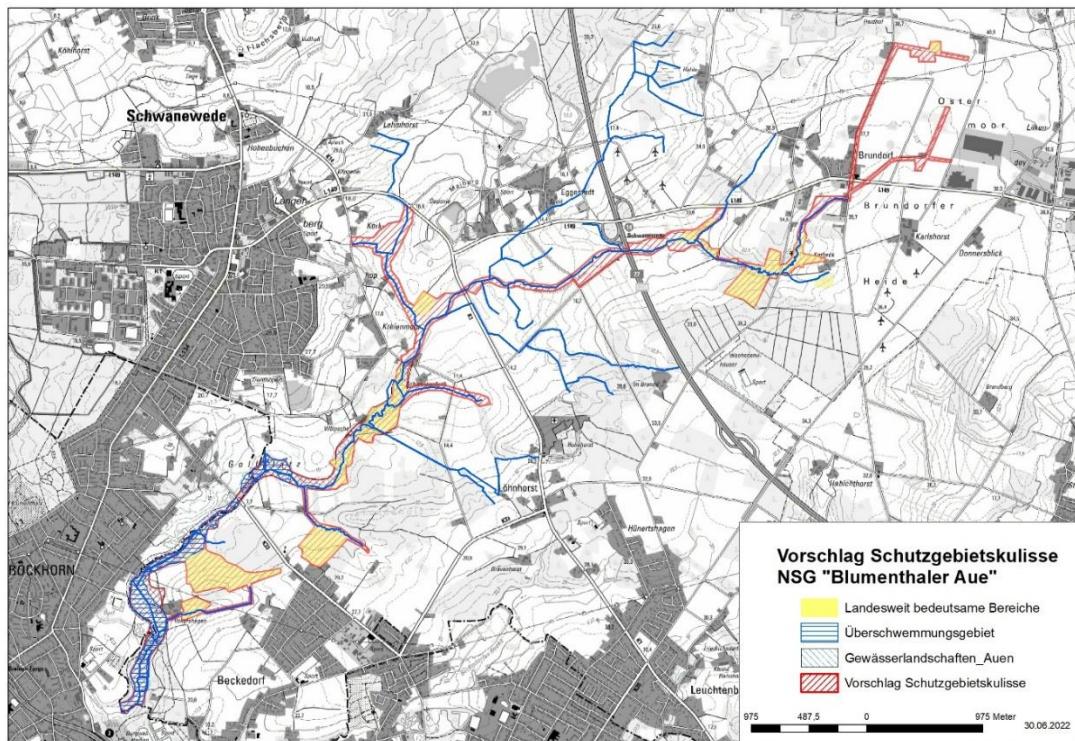


Abbildung 1: Vorschlag der KNV für Schutzgebietskulisse NSG „Blumenthaler Aue“ 2022

§ 2 Schutzzweck

(1), (2) - Die Verbände begrüßen, dass neben der Aue selber auch die umgebende Geesttypische Landschaft mit geschützt und entwickelt werden soll.

(3) - In der Liste von relevanten Arten fehlen Steinbeißer und Meeresforelle, welche bei Karterierungen im Bremer Unterlauf (nach Bioconsult, 2021) noch nachgewiesen wurden.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen

(1) - Durch das Generalverbot des § 23 BNatSchG sind auch Handlungen außerhalb des NSGs verboten, die in das NSG hineinwirken. Dazu sollte die Verordnung um Verbote

Mitglieder:

Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpswedes
 • Heimatverein Platjenwerbe • Landeswanderverband Niedersachsen • NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg,
 Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede • Naturschutzverband Niedersachsen
 • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

ergänzt werden, die entsprechend außerhalb des NSG zu beachten sind, um nachhaltige Störungen im Gebiet zu verhindern. Relevant ist dies insbesondere im Hinblick auf den Wasserhaushalt und diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge (Vgl. § 4 (2) und § 3 (2) Nr.16).

(2) 11. - Der Begriff „markante Einzelbäume“ unterliegt einem weiten Interpretationsspielraum. Die „markanten Einzelbäume“ sollten daher analog zu den Flächen mit Lebensraumtypen in einer Karte dargestellt werden.

Weiter sollte der Betrieb von Modellfluggeräten, Modellbooten u. ä. im geplanten NSG untersagt werden.

§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

(1) 1. g) „Landwirtschaftlich nicht genutzte Gewässerrandstreifen dürfen vom 16.06. bis 31.12., maximal zweimal jährlich, in Abschnitten, gemäht werden;“ - Bei einer zweimal jährlichen Mahd werden bachbegleitende Uferstaudenflure, die explizit als Entwicklungsziel genannt werden, zurückgedrängt oder/und können sich an keiner Stelle entwickeln. Mit einer Mahd ab dem 16.06. werden Hochstauden in ihrer Vollblüte abgemäht. Damit wird den gebietstypischen Insekten eine wesentliche Nahrungsgrundlage entzogen, zumal der größte Teil der Grünlandflächen zu diesem Zeitpunkt bereits abgemäht ist. Gewässerrandstreifen, die landwirtschaftlich nicht genutzt werden und auf denen Hochstaudenfluren erhalten bleiben oder sich etablieren sollen, dürfen erst nach der Blüte der Hochstauden ab dem 01.09. gemäht werden.

(2) - Die Verbände begrüßen das Verbot der Veränderung des Wasserhaushalts, insbesondere durch Absenken des Grundwasserstands, Beseitigung von Gewässern und Neuanlage von Drainagen ausdrücklich. Neben den Drainagen sollte auch die Neuanlage von Gräben und Gruppen verboten werden. Ein naturnahes Wasserregime ist nicht nur zum Erhalt und zur Entwicklung lebensraumtypischer Grünland-, sondern auch naturnaher Waldbestände der Bachniederung erforderlich.

§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

(1) 10. – Eine Dünger-Begrenzung im Jahr auf bis zu 120 kg/ha ist zu hoch. Die Düngeverordnung (Anlage 4, Tabelle 9) gibt für Dauergrünland in Zweischnittnutzung ein Stickstoffbedarf von 100 kg/ha, für extensive Weidehaltung nur 65 kg/ha. Die BV3 Zusatzförderung für Wasserschutz sieht eine Begrenzung auf 80 kg/ha vor. Da mit der vorliegenden Verordnung insbesondere auch die Aue geschützt werden soll, sollte sich die Regelung an diesen Werten orientieren.

Die Naturschutzverbände halten eine Reduzierung der zulässigen Düngemenge auf 80 kg/ha*Jahr sowie ein Düngemittelausbringungsverbot in einem Abstand von mind. 15 m zur Gewässeroberkante für erforderlich, um den Nährstoffeintrag über die teils stark geneigten Flächen ins Gewässer zu minimieren. Nach den im Rahmen der WRRL durchgeföhrten Messungen ist der chemische Zustand der Blumenthaler Aue aktuell „nicht gut“ (NMUEK 2025), eine Verschlechterung des chemischen Gewässerzustands ist unbedingt zu vermeiden, vielmehr ist der „gute Erhaltungszustand“ durch entsprechende Maßnahmen anzustreben. Die notwendigen Auflagen sollten zumindest innerhalb eines Naturschutzgebiets realisiert werden.

Mitglieder:

• Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpswedes
• Heimatverein Platjenwerbe • Landeswanderverband Niedersachsen • NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg,
Osterholz.-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede • Naturschutzverband Niedersachsen
• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

(1) 14. – Der Schutz der Randstreifen ist nicht ausreichend für störungsfreie Rückzugsräume, deckungsreiche Wanderkorridore und Bremsen gegen Schadstoffeinträge in das Gewässer: 5 m Uferrandstreifen mit Pflanzenschutzmittel u. Düngerverbot gilt sowieso an allen Gewässern des reduzierten Gewässernetzes nach WRRL. Hier wird mit Ausnahme der späteren Mahd kein Mehrwert durch die NSG-VO gegenüber allen anderen WRRL-relevanten Gewässern erlangt. Eine NSG-Verordnung sollte weiter greifen als die in der Normallandschaft geltenden Regelungen. Daher sollten hier die Empfehlungen des "Leitfaden zur insektengerechten Unterhaltung von Landschaftselementen in der niedersächsischen Agrarlandschaft" NLWKN 1.2025, Seiten 43 bis 50 Berücksichtigung finden. Für den Idealfall werden 20 m breite Randstreifen empfohlen. Diese Handlungsempfehlungen sollten mindesten punktuell umgesetzt werden.

(2) - Die Bestimmungen zu den G1-Flächen sind differenzierter zu betrachten. Die Begrenzung auf maximal 3 Weidetiere/Hektar ist als Äquivalent zu Großvieheinheiten (z.B. Rinder, Pferde) eigentlich zu hoch, besser wären 2. Während bei dieser Begrenzung für kleinere Weidetiere wie z.B. Schafe die Gefahr einer Unternutzung und ggf. Verbinsung bestehen kann. Daher sollte es hier nicht undifferenziert Weidetiere heißen, sondern ein Umrechnungsfaktor für die verschiedenen Nutztierarten mit angegeben werden oder eine Nutztierspezifischere Regelung getroffen werden.

Grundsätzlich begrüßen die Verbände auch bei den G1-Flächen die Einschränkung der Düngung. Je nach Nutzung der Fläche (Mäh-Wiese, Mähweide, Sommer- oder Winterweide) und nach Biotop, das entwickelt oder erhalten werden soll, kann jedoch eine jährliche Düngung mit Festmist im Sinne einer Erhaltungsdüngung mit den Schutzzielen vereinbar sein. Hierbei muss die Neigung bzw. Hanglage des Grünlands berücksichtigt werden, um Nährstoffeinträge in die Blumenthaler Aue minimal zu halten. Die Mahdregelung ab dem 16.6. unterstützen wir grundsätzlich, wobei auch hier je nach Nutzung, Witterung und Biotop, das erhalten werden soll, Regelungen über Freistellungen möglich sein können.

Auf den Flächen westlich der K33 (Bahnhofsstraße) wurde widerrechtlich mesophiles Grünland umgebrochen und eingeebnet. Auf diesen Flächen sollten die verschwundenen Senken wiederhergestellt werden, um ein artenreiches Grünland-Mosaik zu entwickeln. Die Verordnung ist um entsprechende Regelungen zu ergänzen. Weiter werden an der Stelle nur für einen Teil der Flächen G1-Regelungen aufgesetzt, obwohl es sich bis zu dem kleinen Zulauf aus dem Wald in die Aue um eine Nutzungseinheit zu handeln scheint. Hier sollte der G1 Status auf die gesamte Fläche des Grünlands auf dem Flurstück ausgeweitet werden.

(3) – Wir begrüßen die Regelungen zum Bewirtschaftungsmanagement der G2-Flächen.

§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

Um dem unter § 2 (2) 3. "Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder" entsprechen zu können, sollten nicht nur Neuanpflanzungen von Nadelgehölzen, sondern auch Neuanpflanzungen nicht standortheimischer Baumarten im NSG untersagt werden.

(1) 6. - Im Rahmen der freigestellten Forstwirtschaft nur zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz je vollem Hektar Waldfläche stehen zu lassen, wird dem Schutzziel Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder, unter anderem bestehend aus Eichen-Hainbuchenwald, bodensaurem Buchenwald und bodensaurem Eichenwald (§ 2 Ziffer 3. des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung) nicht gerecht. Für einen guten Erhaltungszustand sollten mindesten bis zu 6 Habitatbäume je ha/Waldfläche/Eigentümer festgesetzt werden.

Mitglieder:

• Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpswedes
• Heimatverein Platjenwerbe • Landeswanderverband Niedersachsen • NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede • Naturschutzverband Niedersachsen
• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

In Naturschutzgebieten ist die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei nach Ansicht der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände im Rahmen der Freizeitfischerei weder notwendig noch dem Schutzzweck dienlich. Insofern lehnen die Verbände diese für NSGs grundsätzlich ab. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt des Kleinfischschutzes geboten.

§ Jagd

1. – Wir bitten um Überarbeitung der Regelung in § 8 Ziffer 1. bezüglich der Wildfütterungen und Futterplätze im Rahmen der Jagdausübung. Nach dem geltenden Jagdrecht wird die sogenannte Notzeit, in der Wild Not leidet von der Jagdbehörde/Kreisjägermeister/Kreisjägermeisterin festgesetzt. Nur in dieser Notzeit ist grundsätzlich das Füttern von Schalenwild erlaubt. Insofern bedarf es unseres Erachtens nach einer Regelung, wo bzw. auf welchem Standort Notzeitfütterungen erfolgen dürfen, um keine ökologisch sensiblen Bereiche (z. B. Standorte besonders geschützter Vegetation u. ä.) zu beeinträchtigen (Störungen durch Unterhalt der Fütterung, negative Auswirkungen durch Futterreste etc.).

In Naturschutzgebieten sollte einer natürlichen ökologischen Entwicklung Vorrang eingeräumt werden und alle Eingriffe auf das unumgängliche notwendige Minimum reduziert werden. Das gilt ganz besonders für ein von der flächenmäßigen Ausdehnung her kleines Schutzgebiet. Wildäcker, Wildäusungsflächen und Hegebüsche sind hier nicht erforderlich und für eine natürliche Entwicklung der Arten und Lebensgemeinschaften eher kontraproduktiv. Sie können zu einer lokalen Bindung ansonsten nicht dauerhaft vorkommender Wildarten führen und Einfluss auf die standortgerechte natürliche Höhe der Wildbestände haben. Hinzu kommt die Gefahr der Verfälschung der standorttypischen Vegetation durch die Verwendung nicht autochthonen Saat- und Pflanzgutes.

3. - Die Verwendung von bleihaltiger Munition ist seit April 2025 in Niedersachsen grundsätzlich verboten.

4. – Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände begrüßen den ganzjährigen Ausschluss von Jagd auf Rebhuhn und Krickente. Hier sollte die Waldschneepfe als potenzieller Brutvogel des Gebiets noch ergänzt werden.

5. – Weiter begrüßen wir die getroffene Regelung zum Verbot von Totschlag- und Lebendfällen. Die davon unberührten Bisamfallen sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Otter und Biber ausgeschlossen wird, d.h. nicht in Bermen und Wanderkorridoren von Otter und Biber. Bisamfallen können sonst eine Verletzungsgefahr für Jungtiere sein. Grundsätzlich sind auch Beutegreifer als Teile einer intakten Lebensgemeinschaft in Schutzgebieten zu schützen. Das sollte neben dem Fischotter insbesondere auch für die FFH-Arten Iltis und Baummarder gelten.

§ 11 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zur Entwicklung und Wiederherstellung von extensivem, artenreichem und feuchtem Grünland entsprechend § 2(2)5 sollte die „Neueinsaat von artenreichem Regiosaatgut“ genannt werden. Ebenfalls sollte die mittelfristige Entwicklung von Extensiv-Grünland aus jetzt intensiv bewirtschaftetem Grünland auch Acker, bei entsprechend erweiterter Kulisse (s.o.) ergänzt werden.

Mitglieder:

• Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpswedes
• Heimatverein Platjenwerbe • Landeswanderverband Niedersachsen • NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg,
Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede • Naturschutzverband Niedersachsen
• Schutzegemeinschaft Deutscher Wald

Die Pflege und Unterhaltung von Wegrainen und Wegeseitenräumen sollte im Sinne des Arten- und Biotopschutzes entsprechend den Ausführungen im "Leitfaden zur insektengerechten Unterhaltung von Landschaftselementen in der niedersächsischen Agrarlandschaft" NLWKN 1. 2025, Seiten 31 bis 38 festgelegt werden. Diese Allgemeinempfehlungen sollten für ein NSG zum Mindeststandart gehören und entsprechend festgesetzt werden. Das Gleiche gilt für die Gewässerunterhaltung und die Gewässerrandstreifen (s.o.).

Gewässerquerende Brückenbauwerke sollten je nach Intensität des Verkehrsaufkommens hinsichtlich ihrer ottertauglichen Bauweise geprüft und ggf. mittels künstlicher Bermen oder Schwimmbermen optimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Sabrina Hüpperling und Jutta Kemmer

Referenzen:

BIOCONSULT (2021): WRRL Monitoring Fischfauna im Land Bremen, Herbst 2017 & 2020 - Kurzvergleich der Ergebnisse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen. Bremen

NWLKN, Nolte et al. (2025): Leitfaden zur insektengerechten Unterhaltung von Landschaftselementen in der niedersächsischen Agrarlandschaft.

NMUEK – Geodatenserver

RROP OHZ – Geodatenserver

Landschaftsrahmenplan Landkreis Osterholz, 2000

Mitglieder:

• Aktion Fischotterschutz • Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz • BUND, Kreisgruppe Osterholz • Freunde Worpswedes
• Heimatverein Platjenwerbe • Landeswanderverband Niedersachsen • NABU Ortsgruppen. Hambergen, Lilienthal/Grasberg,
Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede & Worpswede • Naturschutzverband Niedersachsen
• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald